

Außergerichtliche Anwaltsvollmacht

Verwendungszweck: Diese Vollmacht dient der außergerichtlichen Vertretung in zivil-, handels-, gesellschafts- und steuerrechtlichen Angelegenheiten. Sie gilt nur für die nachstehend bezeichnete Angelegenheit.

1. Vollmachtgeber / Mandant

Name / Firma:

Bei Gesellschaften – Rechtsform:

Sitz:

Registergericht / Registernummer:

Vertretungsorgan / vertretungsberechtigte Person(en):

Anschrift:

2. Angelegenheit

Angelegenheit / Gegenstand:

Gegenpartei / Behörde:

3. Bevollmächtigte Kanzlei

Der Vollmachtgeber bevollmächtigt hiermit die
Kanzlei Löffler. Gesellschaftsrecht · Handelsrecht · Steuerrecht,
Juri-Gagarin-Ring 90, 99084 Erfurt, sowie die für sie tätigen Rechtsanwälte zur außergerichtlichen Vertretung in der vorstehend bezeichneten Angelegenheit.



4. Umfang der Vollmacht

Die Vollmacht umfasst, soweit jeweils vom Mandat umfasst und rechtlich zulässig, insbesondere:

- die Führung außergerichtlicher Verhandlungen in zivil-, handels-, gesellschafts- und steuerrechtlichen Angelegenheiten;
- den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Verträgen;
- den Abschluss außergerichtlicher Vergleiche und sonstiger Einigungen;
- die Abgabe und Entgegennahme materiell-rechtlicher Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen;
- die Vertretung gegenüber Behörden, Finanzbehörden und Registergerichten;
- Akteneinsicht sowie die Entgegennahme von Zustellungen, Schriftstücken, Unterlagen und Auskünften;
- die Erteilung von Untervollmacht und Substitution an Rechtsanwälte sowie geeignete Erfüllungsgehilfen im rechtlich zulässigen Umfang;
- die Entgegennahme von Geld, Wertsachen und Urkunden einschließlich von Gegnern, Behörden und sonstigen Stellen erstatteter Kosten;
- die Verrechnung eingegangener, nicht zweckgebundener Beträge mit fälligen Vergütungs- und Auslagenansprüchen aus derselben Angelegenheit nach Maßgabe der Ziffer 9.3 der AMB.

5. Steuerverfahren und Grenzen der Vollmacht

Die Vollmacht umfasst in steuerrechtlichen Verwaltungs- und Rechtsbehelfsverfahren die Vertretung nach § 80 AO. Eine Empfangsvollmacht für Steuererstattungen oder Steuervergütungen wird ausdrücklich nicht erteilt. Die Vollmacht erweitert den Umfang des Mandatsvertrags nicht; die Allgemeinen Mandatsbedingungen bleiben unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber / Vertretungsberechtigter Unterzeichner

Bei Gesellschaften: Name und Funktion des / der Unterzeichner(s)

